

**Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Fischerbach über die
förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“
vom 08.11.2010**

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischerbach hat aufgrund des § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 19.07.2021 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen:

**§ 1
Gegenstand der Änderung**

Gegenstand der Änderung ist der Lageplan zu § 1 Abs. 2 der Satzung der Gemeinde Fischerbach über die förmliche Festlegung des Erneuerungsgebietes „Ortsmitte“ vom 08.11.2010, erweitert am 15.10.2014 um die Grundstücke Flst.Nr. 18, Flst.Nr. 18/2, Flst.Nr. 19 und Flst.Nr. 772/5.

**§ 2
Inhalt der Änderung**

Das Erneuerungsgebiet wird um nachfolgend genannte Grundstücke erweitert:

Flst. Nr. 287(Teil), Hauptstraße 28

Das vorstehend genannte Grundstück ist im beigefügten Lageplan vom 22.06.2021 gesondert gekennzeichnet.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Fischerbach, den 23.07.2021



Thomas Schneider, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.